



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 17

Rathenow, 2010-12-16

Nr. 30

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde: Auslegeverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in der Gemarkung Kleßen, Friesack und Görne

Seite 112

Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Havelland

Seite 113

Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr 2011 - Verschiebung der Bekanntgabe nach § 129 BbgKVerf

Seite 114

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland

Seite 114

Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland

Seite 117

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde

Auslegeverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in der Gemarkung Kleßen, Friesack und Görne

Die untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Havelland gibt bekannt, dass der

Wasser- und Abwasserverband Rathenow

gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S.2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Eigentumsfristengesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2028) sowie der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900 bis 3903) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenbescheinigung für vorhandene Anlagen und Leitungen zur Trinkwasserversorgung gestellt hat, bei denen folgende Grundstücke betroffen sind:

TW- Hauptleitung vom Wasserwerk (WW) Friesack nach Kleßen, Dickte und Görne

Gemarkung Kleßen	Flur 1, 2 und 14
Gemarkung Friesack	Flur 5
Gemarkung Görne	Flur 1, 2 und 5

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer können vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes während der öffentlichen Sprechzeiten im Landkreis Havelland den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen bei der unteren Wasserbehörde einsehen.

Sprechzeiten:	Dienstag, Donnerstag und Freitag	9.00 bis	12.00 Uhr
	Dienstag	15.00 bis	18.00 Uhr

Die untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der gesetzlichen Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV). Entsprechend § 9 Abs. 3 GBBerG ist der Antragsteller verpflichtet, dem betroffenen Grundstückseigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind daher unmittelbar an den Antragsteller zu richten.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03.10.1990 bestehenden Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Beseitigung von Abwasser entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 03.10.1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht mit fehlendem Einverständnis zur Belastung des Grundbuches begründet werden. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von den antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung und Anlagendarstellung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist, oder in einer anderen Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Im Auftrag

Christine Fliegner
Amtsleiterin Umweltamt

Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Havelland

Aufgrund des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 4 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) hat der Kreistag des Landkreises Havelland in seiner Sitzung vom 29. November 2010 folgende Änderungen der Hauptsatzung vom 07. April 2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Der Landkreis Havelland führt folgendes Wappen: Von Blau über Silber durch Wellenschnitt geteilt; oben zwei versetzt rechtshin fliegende, goldgeschnäbelte silberne Schwäne, unten ein goldbewehrtes rotes Adlerhaupt, beiderseits begleitet von einem sechsstrahligen blauen Stern.

(2) Die Flagge des Landkreises Havelland besteht - bei Aufhängung an einem Querholz - aus drei Längsstreifen Blau-Weiß-Blau im Verhältnis 1:2:1 und trägt das Wappen des Landkreises in der Mitte.

(3) Der Landkreis Havelland führt in seinem Dienstsiegel das Wappen nach Absatz 1.

Artikel 2

§ 10 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe e) wird gestrichen.

Artikel 3

§ 17 erhält die Überschrift: Integrations- und Migrationsbeauftragte/r

Artikel 4

Diese Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Havelland tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, den 15. Dezember 2010

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat

**Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das
Haushaltsjahr 2011
Verschiebung der Bekanntgabe nach § 129 BbgKVerf**

Mit Amtsblatt Nr. 28 vom 24.11.2010, Jahrgang 17, Seite 104 wurde bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr 2011 in der Zeit vom 17.12. bis 28.12.2010 (7 Werktage) während der üblichen Öffnungszeiten in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Mit Festlegung des Landrates vom 13.12.2010 wird die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung aufgehoben und verschoben.

Die neue Auslegungsfrist wird zeitnah bekannt gegeben.

Rathenow, den 15. Dezember 2010

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat

Bekanntmachung

Die nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegebene, am 29. November 2010 vom Kreistag des Landkreises Havelland beschlossene Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland (Beschluss Nr. BV- 0174/10) ist nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig.

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sind Satzungen vom Hauptverwaltungsbeamten zu unterzeichnen und öffentlich bekannt zu machen.

Die Satzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee, aus.

**Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland**

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 und § 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S.286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S.202, 207), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186) i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land

Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S.174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S.160) hat der Kreistag des Landkreises Havelland in seiner Sitzung vom 29. November 2010 mit Beschluss Nr. 0174/10 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Havelland erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztendienst, die Regionalleitstelle Nordwest und die Rettungswachen in Rathenow, Nauen, Falkensee, Etzin, Brieselang, Friesack, Stechow, Rhinow und Premnitz samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Havelland, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen
1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport.
 2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG.
 3. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2
Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die
- Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
 - Inanspruchnahme eines Notarztes
- pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.
- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

- eines Rettungswagens für die Notfallrettung	449,50 €
- eines Krankentransportwagens für die Notfallrettung	449,50 €
- eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	199,70 €
- eines Notarztes	187,00 €
- eines Notarztwagens	636,50 €
- eines Krankentransportwagens für den Krankentransport	130,60 €
- eines Rettungswagens für den Krankentransport	130,60 €

2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke

- je angefangenem Kilometer 0,43 €

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist

1. die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW).
2. der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsetzungsfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
3. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschildner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Havelland vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschildner.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2011 für den Landkreis Havelland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland vom 30. November 2009 außer Kraft.

Rathenow, 2010 -12- 08

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat

Bekanntmachung

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 29. November 2010 die Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland (Beschluss - Nr. BV 00170/10) beschlossen. Die Satzung ist nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig und wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes i.V.m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 29. November 2010 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

(1)
Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen.

(2)
Zu der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung zählen die Deponie Schwanebeck mit Nebenanlagen, die mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage Schwanebeck (MBA), die Altdeponie Rohrbeck, die Altdeponie Bölkershof, die Wertstoffhöfe Schwanebeck, Bölkershof, und Falkensee sowie alle zur Erfüllung der gem. § 2 der Abfallsatzung des Landkreises bestehenden Entsorgungspflicht sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises und von ihm Beauftragte.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1)
Gebührenpflichtig ist:

- (1.1) der Eigentümer des Grundstücks, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist,
- (1.2) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder der unmittelbare Besitzer,
- (1.3) in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) berechtigendes Recht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in den Ziff. 1.1 und 1.2 Genannten
- (1.4) statt der in den Ziff. 1.1 bis 1.3 Genannten bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes,
- (1.5) statt der in den Ziff. 1.1 bis 1.4 Genannten bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen,
- (1.6) statt der in den Ziff. 1.1 bis 1.5 Genannten bei Wochenend- und Ferienhäusern, sowie Lauben der Pächter dieser Anfallstellen
- (1.7) statt der in den Ziff. 1.1 bis 1.6 Genannten bei Anlieferung der Anliefernde

(2)
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3)
Die Gebührenpflichtigen sind zugleich auch die Gebührenschuldner.

(4)
Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

§ 3 **Gebührenteile für Abfälle, die der Landkreis einsammelt und befördert**

(1)
Die Gebühr gliedert sich in eine Basis- und eine Entleerungsgebühr.

(2)
Die Basisgebühr für Haushalte umfasst die Kosten für die Leistung des Vorhaltens des Sammelbehälters für Pappe/Papier, eines Restabfallbehälters, einschließlich des Datenträgers/Chips, die Entsorgung des haushaltsüblichen Sperrmülls und der schadstoffhaltigen Abfälle, des Papiers, der illegal abgelagerten Abfälle entspr. § 4 BbgAbfG, die Abfallberatung, anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen sowie Anteile der Verwaltungskosten.

(3)
Für Haushalte wird für die Nutzung jedes weiteren Restabfallbehälters eine jährliche Gebühr erhoben, die die Vorhaltung des Behälters einschließlich des Datenträgers/ Chips beinhaltet.

(4)
Die Basisgebühr ohne Papierentsorgung für Gewerbetreibende, öffentliche Einrichtungen, Vereine und ähnliche Institutionen umfasst die Kosten für das Vorhalten der Restabfallbehälter, einschließlich der Datenträger/ Chips, die Entsorgung der illegal abgelagerten Abfälle entspr. § 4 BbgAbfG, die Abfallberatung, anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen sowie Anteile der Verwaltungskosten.

(5)
Die Basisgebühr inkl. Papierentsorgung für Gewerbetreibende, öffentliche Einrichtungen, Vereine und ähnliche Institutionen umfasst die Kosten für das Vorhalten der Restabfall- und Papierbehälter, einschließlich der Datenträger/ Chips, die Entsorgung der illegal abgelagerten Abfälle entspr. § 4 BbgAbfG, die Abfallberatung, anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen sowie Anteile der Verwaltungskosten.

(6)
Soweit für einen Gewerbebetrieb tatsächlich kein Restabfallbehälter vorgehalten wird, gilt für die Gebührenerhebung ein 60-l-Behälter als vorgehalten.

(7)
Die Entleerungsgebühr richtet sich nach der jeweiligen Behältergröße. Sie wird für die Kosten der Entsorgungsleistung Restabfall erhoben.

§ 4 **Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflichten**

(1)
Die Basisgebührenpflicht für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt und befördert, beginnt mit dem 1. des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Die Basisgebührenpflicht endet

zum Ende des Monats des Jahres, in dem die gemäß § 2 die Stellung als Gebührenpflichtiger begründenden Eigenschaften entfallen.
Zuviel gezahlte Gebühren werden erstattet.

(2)

Die Entleerungsgebührenpflicht entsteht unabhängig vom Befüllungsgrad mit jeder Entleerung der Restabfallbehälter.

(3)

Bei Anlieferung zu der Abfallentsorgungsanlage (§10) entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung.

§ 5

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1)

Die Gebührenschuld für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt und befördert, setzt ein mit Entstehen der Basisgebühren- und Entleerungsgebührenpflicht gemäß § 4. Die Basisgebühren- und Entleerungsgebührenschild wird vom Landkreis in einem Gebührenbescheid grundsätzlich für den Erhebungszeitraum eines Kalenderjahres festgesetzt.

(2)

Die Basis- und Entleerungsgebührenschild wird in vier Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Basisgebührenschild zu dem auf das Entstehen der Basisgebührenpflicht nächstfolgenden genannten Zeitpunkte anteilig fällig.

(3)

Bei Anlieferungen wird die Gebührenschild gem. § 10 vom Landkreis festgesetzt, sie entsteht regelmäßig bei Anlieferung an die Abfallentsorgungsanlage. Die Gebührenschild für Anlieferungen wird mit Anlieferung fällig.

(4)

Die Entleerungsgebühr berechnet sich auf Grundlage der tatsächlichen Behälterentleerungen. Es werden Vorauszahlungen erhoben. Als Berechnungsgrundlage dienen die tatsächlichen Entleerungen des Vorjahres.

Bei erstmaliger Berechnung oder erstmaligem Entstehen der Gebührenpflicht werden als Grundlage für die Höhe der Vorauszahlungen für die 60 l / 120 l / 240 l Abfallbehälter 6 Entleerungen im Jahr herangezogen.

Für 360 l und 1100 l Abfallbehälter sowie für alle anderen zugelassenen Großbehälter werden die tatsächlichen Entleerungen des Vorjahres als Berechnungsgrundlage herangezogen. Bei erstmaligem Entstehen der Gebührenpflicht wird die Vorauszahlung nach der voraussichtlichen Anzahl der Entleerungen im Jahr berechnet. Differenzen zwischen Vorauszahlungen und tatsächlich in Anspruch genommenen Entleerungen der Restabfallbehälter werden im folgenden Erhebungszeitraum mit dem ersten Abschlag verrechnet.

§ 6

Gebührenhöhe

(1)

Die Basisgebühr richtet sich für Haushalte (von einer oder mehreren Personen bewirtschaftete abgeschlossene Wohneinheit) nach der Anzahl der in einem Haushalt zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht (§ 4 Abs. 1) mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Die Höhe ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2)

Die Basisgebühr richtet sich für Gewerbetreibende nach dem vom Landkreis bereitgestellten

Behältervolumen für die regelmäßige Restabfallentsorgung. Die Höhe ist der Anlage 1 zu entnehmen. Reicht die regelmäßige Restabfallentsorgung in einem 14-tägigen Abfuhrhythmus in Einzelfällen aus objektiven Gründen nicht aus, kann bei dem Landkreis ein kürzerer Abfuhrhythmus beantragt werden. In diesen Fällen bemisst sich die Basisgebühr bei den Restabfallbehältern nach der tatsächlichen Inanspruchnahme proportional zur Regelentleerung.

Die Entleerungsgebühr verändert sich nicht.

(3)

Die Basisgebühr für vorübergehend genutzte Objekte (Anlagen, die nur zum zeitweiligen Aufenthalt von Personen bestimmt sind, insbesondere Wochenend- und Ferienhäuser, Lauben) ist eine Jahresgebühr und richtet sich nach der eines 1-Personenhaushaltes. Soweit diese Objekte mit den üblichen Entsorgungsfahrzeugen angefahren werden können, werden alle Leistungen entsprechend § 3 Abs. 2 erbracht.

(4)

Die Entleerungsgebühr der einzelnen Abfallgefäße ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(5)

Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Entleerungsgebühr ausnahmsweise nicht ermitteln oder errechnen kann, schätzt er sie unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände.

(6)

Die Bereitstellungsgebühr für jeden weiteren Restabfallbehälter gem. § 19 Abs. 2 Abfallsatzung für den Landkreis Havelland ist der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 7

Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr

Bei einer Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr bis zu einem Monat besteht kein Anspruch auf eine Minderung der Basisgebühr. Für eine ausnahmsweise über einen Monat andauernde erhebliche Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr erlässt der Landkreis für den einen Monat übersteigenden Zeitraum einen an der Dauer der Unterbrechung oder der Dauer und Schwere der Einschränkung orientierten Anteil der Gebühr.

§ 8

Gebührenreduzierung

(1)

In besonders gelagerten Fällen kann die Basisgebühr auf Antrag reduziert werden.

(2)

Ein besonders gelagerter Fall liegt regelmäßig vor:

(2.1) bei einer über drei Monate hinausgehenden Abwesenheit vom Haushalt,

(2.2) bei Kleinstgewerben, bei denen erfahrungsgemäß nur wenig Abfall anfällt und die ihren Restabfall als Haushalt entsorgen können, wobei der Haushalt und Kleinstgewerbe auf dem gleichen Grundstück liegen müssen.

(2.3) wenn der Nutzer eines vorübergehend genutzten Grundstückes seinen Hauptwohnsitz in der gleichen Gemeinde hat, in der das vorübergehend genutzte Grundstück liegt.

(3)

In den unter Abs. 1 und 2 genannten Fällen sind die Anträge schriftlich unter Vorlage des entsprechenden Nachweises einzureichen und gelten ab Antragstellung bzw. ab dem beantragten Termin, jedoch nicht rückwirkend.

(4)

Auf Antrag kann die Basisgebühr für Gewerbetreibende, die über eigene Abfallgroßbehälter verfügen, um den für die Bereitstellung der jeweiligen Behälter kalkulierten Betrag reduziert werden.

(5)

Auf schriftlichen Antrag kann die Anzahl der Pflichtentleerungen unter Vorlage entsprechender Nachweise für Leerstand anteilig reduziert werden.

§ 9

Gebühren für Anlieferungen

(1)

Anlieferungen, insbesondere gem. § 4 Abs. 2 und 6, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 der Abfallsatzung für den Landkreis Havelland, werden nach dem notwendigen Behandlungsgrad eingestuft und gegen Gebühren gem. Anlage 2 angenommen.

(2)

Die Gebühren werden grundsätzlich nach dem auf der Waage/ Fahrzeugwaage im Deponieeingangsbereich festgestellten Gewicht der angelieferten Menge (in Mg) entsprechend der jeweiligen Abfallart/ -gruppe bzw. bei bestimmten Abfällen nach Stückzahlen erhoben.

(3)

Bei einem Ausfall der Waage/ Fahrzeugwaage wird die Gebühr nach einem entsprechenden Umrechnungsfaktor der ermittelten Menge in m³ erhoben.

§ 10

Anlagen

Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 11

Inkrafttreten

Die Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Rathenow, den 09. 12. 2010

gez.

Dr. Burkhard Schröder
Landrat

Anlagen

Anlage 1: Abfallbasis- und Entleerungsgebühren 2011/2012
Anlage 2: Gebühren für Anlieferungen
Anlage 3: Gebühren für gefährliche Abfälle

Anlage 1, Seite 1

zu § 6 Gebührenhöhe
Abfallbasis- und Entleerungsgebühren 2011/ 2012

zu Abs. 1 Basisgebühr Haushalte	2011/2012
Pro Person/a	30,55 €
zu Abs. 2 i. V.m. § 3 Abs. 4 Basisgebühren Gewerbetreibende	
	2011/2012
60 l Abfallbehälter	19,24 €
120 l Abfallbehälter	38,47 €
240 l Abfallbehälter	76,95 €
360 l Abfallbehälter	115,42 €
1,1 m ³ Container	352,68 €
2,5 m ³ UL-Container	406,64 €
4,5 m ³ UL-Container	574,88 €
6,5 m ³ UL-Container	743,11 €
8,0 m ³ Presscontainer	2.386,54 €
12,0 m ³ Presscontainer	2.723,00 €
15,0 m ³ Presscontainer	3.082,45 €
20,0 m ³ Presscontainer	4.038,54 €
zu Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 5 Basisgebühren Gewerbetreibende	
	2011/2012
60 l Abfallbehälter	35,06 €
120 l Abfallbehälter	70,11 €
240 l Abfallbehälter	140,22 €
360 l Abfallbehälter	210,33 €
1,1 m ³ Container	642,68 €
2,5 m ³ UL-Container	430,98 €
4,5 m ³ UL-Container	618,68 €
6,5 m ³ UL-Container	806,39 €
8,0 m ³ Presscontainer	2.464,42 €
12,0 m ³ Presscontainer	2.839,82 €
15,0 m ³ Presscontainer	3.228,48 €
20,0 m ³ Presscontainer	4.233,24 €

Anlage 1, Seite 2

zu Abs. 4	2011/2012
Entleerungsgebühren	
60 l Abfallbehälter	2,09 €
120 l Abfallbehälter/Müllsack	4,18 €
240 l Abfallbehälter	8,36 €
360 l Abfallbehälter	12,55 €
1,1 m ³ Container	38,33 €
2,5 m ³ UL-Container	122,70 €
4,5 m ³ UL-Container	213,71 €
6,5 m ³ UL-Container	304,73 €
8,0 m ³ Presscontainer	660,79 €
12,0 m ³ Presscontainer	961,43 €
15,0 m ³ Presscontainer	1.186,91 €
20,0 m ³ Presscontainer	1.562,72 €
zu Abs. 6	2011/2012
Bereitstellungsgebühr je weiteren Behälter/ a	
60 l Abfallbehälter	9,87 €
120 l Abfallbehälter	9,87 €
240 l Abfallbehälter	11,33 €
360 l Abfallbehälter	14,55 €

Anlage 2

Gebühren für Anlieferungen 2011 / 2012

Abfallarten- Typ	Abfallart/ -gruppe	Gebühr in € / Mg
I	Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung unterzogen werden müssen	147,56
II	Abfälle, die nicht mechanisch behandelt werden müssen und hochkalorischer Art sind	81,47
III	Abfälle, die einer mechanischen Behandlung unterzogen werden müssen und hochkalorischer Art sind	125,77
IV	Inertabfälle, die direkt auf der Deponie abgelagert werden können	58,21
V	Abfälle, die einer mechanischen Behandlung unterzogen und extern entsorgt werden	
	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Gemisch mit Baustellenabfällen)	213,49
	Altfenster mit Holz und Glas	113,21
	Altfenster mit Kunststoff und Glas	162,88
	Baustyropor verschmutzt (mit Putz, Bauschaum, Anstriche)	230,94
	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Verbunde, trennbar)	293,42
	Gemischte Siedlungsabfälle mit Sperrmüll, Gemisch mit PVC	198,61
	Gemischte Siedlungsabfälle mit Problemstoffen, die vor der mechanisch-biologischen Behandlung abgetrennt werden müssen	229,04
	Gummi, Förderbänder über 3 m bis 10 m Länge	289,25
	Autositze	151,07
	Sperrige Kunststoffe über 3 m	248,79
	Sperrige Kunststoffe bis 3 m, Teichfolien - Ballenware	153,82
	Kunststoffgemische, Sortierung erforderlich	181,30
VI	Abfälle, die extern entsorgt werden	
	Altreifen	165,84
	Dachpappe, bitumenhaltig, ungefährlich mit Nachweis	153,82
	Dachpappe, teerhaltig	222,31
	Holz	67,08
	Kompostierbare Abfälle	57,93
	Kunststoff (PVC)	159,31
	Kunststoff (PE/PE), Kunststoffe direkte thermische Verw.	94,43
	Kunststoffe aus der Landwirtschaft, z.B. Folien, Bänder	177,49
	Medizinische Abfälle, ungefährlich	235,58
	Pappe / Papier von Gewerbe	19,33
	Schrott	0,00
	Sperrmüll, haushaltstypisch, von Gewerbe	81,48
	Sperrmüll, Monochargen z.B. Teppiche, Matratzen	200,16
	Styropor, sauber	718,12

Anlage 3

Gebühren für Anlieferungen schadstoffhaltiger Abfälle von Abfallerzeugern aus sonstigen Herkunftsbereichen

Abfallart	Gebühr in €/kg
Verpackungen mit schädlichen Restanhaftungen	1,99
Verpackungen mit schädlichen Restanhaftungen /FE	1,99
Bleibatterien	1,49
Spraydosen (Aerosole)	2,74
Altfarben, Altlacke	1,82
Dispersionsfarbe	1,76
Säuren	1,79
Laugen	1,99
Quecksilberhaltige Abfälle	4,99
Entwickler	1,94
Fixierer	1,94
Lösemittelgemische	1,99
Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (Tenside)	1,99
Medikamente	1,76
Ölverschmutzte Betriebsmittel, Ölfilter	1,81
Öle und Fette	1,49
Pestizide	2,94
Laborchemikalien, anorganisch	2,94
Laborchemikalien, organisch	2,94
Gase in Druckbehältern (Feuerlöscher)	1,99
Kohlenteerhaltige Bitumengemische	1,82

Gemäß § 3 Abs. 3 BbgKVerf Satz 1 i. V. m. § 21 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises Havelland wird die Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland vom 29. November 2010 öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee aus.

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Erik Nagel

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.